



eisarena

weisswasser/O.L.

COVID - 19 Hygieneplan 2020[©]

Dieser Hygieneplan regelt

bei einem Inzidenzwert unter 10

- Den Trainingsbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften, den Schulsport und die Kurse der Laufgruppe
- Den Spielbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften
- Den öffentlichen Eislauf
- Sonstige Veranstaltungen

für die

Eisarena Weißwasser/O.L.

Prof. Wagenfeld Ring 6 c

02943 Weißwasser

Tel.: 03576 / 21969790

Email: info@eisarena-weisswasser.de

www.eisarena-weisswasser.de

Inhalt	Seite
1. <u>Einleitung</u>	2
1.1 SächsCoronaSchVO (Auszug)	3
1.2 Allgemeinverfügung „Hygieneauflagen“ (Auszug)	3
2. <u>Allgemeine Grundsätze</u>	3
2.1 Nutzungsvoraussetzungen	3
2.2 Allgemeinverfügung Anordnung von Hygienemaßnahmen (Auszug)	4
2.3 Anwendbarkeit	5
2.4 Distanzregeln	5
2.5 Körperkontakt	5
2.6 Hygieneregeln	5
2.7 Reinigungs- und Desinfektionskonzept	6
2.7.1 <i>Allgemeines</i>	6
2.7.2 <i>Kontaktflächen</i>	6
2.7.3 <i>Reinigungs- und Desinfektionsintervalle</i>	6
2.7.4 <i>Händedesinfektion</i>	6
2.8 Zugang zur Eisarena	6
2.8.1 <i>Allgemeines</i>	6
2.8.2 <i>Betriebsfremde Personen</i>	7
3. <u>Nutzung Trainingsbetrieb</u>	7
3.1 Nutzung und Belegung	7
4. <u>Personal</u>	7
4.1 Hygieneverantwortliche Nutzer	7
4.2 Hygieneverantwortliche Betreiber	7
5. <u>Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen</u>	7
6. <u>Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation</u>	8
7. <u>sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen</u>	8
8. <u>Zu widerhandlungen</u>	8
<u>Urheberrechtshinweis</u>	9

1. Einleitung

Gem. § 6 Abs. 1 SächsCoronaSchVO vom 22.06.2021 wird hiermit der **COVID - 19 Hygieneplan 2020 Eisarena Weißwasser/O.L.** erlassen und dessen Einhaltung für alle Nutzer der Eisarena verbindlich festgelegt.

Die Nutzer entsprechend den Nutzungsverträgen (z.B. Vereine) sind für die Einhaltung des Hygieneplanes durch ihre Mitglieder und Teilnehmer verantwortlich.

Grundlage für den **COVID - 19 Hygieneplan 2020 Eisarena Weißwasser/O.L.** bilden insbesondere folgende Vorschriften:

1.1 SächsCoronaSchVO - Auszug -

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 22. Juni 2021

§ 3 Basismaßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 10

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfallen die Beschränkungen nach dieser Verordnung mit Ausnahme von: dem jeweiligen Erfordernis zur Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzepts oder eines genehmigten Hygienekonzepts...

1.2 Allgemeinverfügung „Hygieneauflagen“ (Auszug)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)
Vom 29. Juni 2021 Az.: 21-0502/3/21-2021/98986

1. Allgemeines

Die Vorschriften unter I. sind auch im Rahmen der besonderen Hygieneregeln und auch für den Fall, dass die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet, zu beachten.

13. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios und für Sportveranstaltungen

(f) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Nutzungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Nutzung des Objektes ist dieser Covid – 19 Hygieneplan durch den Nutzer anzuerkennen und umzusetzen.

2.2. Allgemeinverfügung Anordnung von Hygienemaßnahmen (Auszug)

1. Grundsätze

a) Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.

b) Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote betreten, besuchen beziehungsweise nutzen. Die Betriebe und Einrichtungen sind angehalten, die Personen, welche die Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen, betreten bzw. nutzen, auf die Beachtung dieser Hygienevorschrift hinzuweisen.

c) Sofern Betriebe und Einrichtungen nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zur Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten verpflichtet sind, sind dabei die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten). In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.

d) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.

e) Der Mindestabstand und die Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen sind grundsätzlich einzuhalten, sofern in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine Ausnahmen geregelt sind.

f) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

g) Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden. Treffen in Innenräumen sollten so kurz wie möglich gehalten werden.

h) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, sind zur Ermöglichung der Einhaltung des Mindestabstandes eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zugangsbeschränkungen sowie organisatorische Regelungen im Konzept festzulegen. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.

i) Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, ist ein Einlassmanagement (beispielsweise durch Zählsysteme, Terminvergabe und anderes) ist zu gewährleisten.

j) Die bedarfs- oder nutzungsabhängige, mindestens arbeitstägliche Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten sowie deren Frequenz sind beizubehalten.

k) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II. genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern

auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

l) Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.

m) Genutzte Räume sind häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

n) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales , der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.

o) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

2.3 Anwendbarkeit

Zur Eindämmung der Verbreitung der Covid-19 Pandemie und zum Schutz aller Nutzer, Sportler, Besucher und Angestellten wird auf rechtlicher Grundlage sowie in Ausübung des Hausrechts für das städtische Objekt „Eisarena Weißwasser/O.L.“ festgelegt, dass dieser Hygieneplan grundsätzlich während der gesamten Nutzung anzuwenden und umzusetzen ist.

2.4 Distanzregeln

Abstand zwischen Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 m soll, wo immer möglich, in der gesamten Eisarena eingehalten werden.

Durch Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen soll visuell auf die Abstandsregeln hingewiesen werden. In den Eingangsbereichen, Fluren und Zuwegungen zu anderen Räumen ist durch aufgebrachte Abstandslinien oder Piktogramme auf den Mindestabstand hinzuweisen.

2.5 Körperkontakt

Händeschütteln, Abklatschen und sonstige Kontakte sind zu vermeiden.

Trainingseinheiten sollen, wenn möglich, so konzipiert werden, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

Auf gemeinsamen Torjubel und Umarmungen soll verzichtet werden.

2.6 Hygieneregeln

Die Hust- und Niesetikette (Armbeuge oder Einmaltaschentuch) ist zu beachten.

Es wird empfohlen die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden) zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

2.7 Reinigungs- und Desinfektionskonzept

2.7.1 Allgemeines

Unter Beachtung der, unter 1 genannten, rechtlichen Vorgaben wird zum „Hygieneplan 2018 Eisarena Weißwasser/O.L.“ und den darin enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne nachfolgendes zusätzlich festgelegt.

Die Umsetzung der Maßnahmen des HACCP Konzeptes werden empfohlen.

Genutzte Räume sind regelmäßig zu lüften. Dabei sollen Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

2.7.2 Kontaktflächen

Die Desinfektion von stark genutzten Kontaktflächen (Türgriffe, Bande, Bänke, Geländer etc.) sowie von allen genutzten Geräten ist konsequent nach jeder Nutzung umzusetzen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Stadt wöchentlich vorzulegen.

2.7.3 Reinigungs- und Desinfektionsintervalle

Der Hygieneplan 2018 der Eisarena sowie die enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne sind zu beachten und umzusetzen. Zusätzlich sind stark frequentierte Kontaktflächen, wie Türklinken/-griffe u.ä. mindestens nach der Nutzung durch Schulen und Kitas, der Nutzung des ESW, der Nutzung durch Freizeitmannschaften und vor jedem Spiel zu desinfizieren.

2.7.4 Händedesinfektion

In den Eingangsbereichen der Eisarena und an den Zugängen zu den Kabinen sind Gelegenheiten zum Hände desinfizieren zu schaffen und zu unterhalten. In Sanitärbereichen sind Seife und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Desinfektionsmittel und – spender sind entsprechend als solche zu kennzeichnen.

Die Spender sind regelmäßig auf Funktion und Füllstand zu kontrollieren und ggf. zu erneuern/befüllen.

Auf den Sicherem Umgang mit Desinfektionsmitteln ist durch alle Verantwortlichen zu achten.

Besonderes Augenmerk ist auf die Benutzung durch Kinder zu legen. Diese sollten zum Umgang belehrt und unterwiesen werden

2.8 Zugang zur Eisarena

2.8.1 Allgemeines

Der Zutritt zur Eisarena ist Personen mit Covid-19 Verdacht, wie z.B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, nicht gestattet. Der aktuelle Gesundheitszustand ist vor jedem Training durch die Nutzer abzufragen/zu beurteilen.

An den Eingängen ist durch Aushänge auf die geltenden Bestimmungen und Regeln zum Schutz vor dem Coronavirus hinzuweisen.

2.8.2 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken

3. Nutzung Trainingsbetrieb

3.1 Nutzung und Belegung

Die Nutzungs-, Trainings- und Belegungszeiten sind so anzupassen, dass zwischen den Belegungen ausreichend Zeit zur Reinigung und Desinfektion zur Verfügung stehen und sich unterschiedliche Sportgruppen, Altersgruppen, Vereine, Kitas, Schulen in der Eisarena so wenig als möglich begegnen.

4. Personal

4.1 Hygieneverantwortliche Nutzer

Nutzer/Veranstalter haben der Stadt gegenüber einen Hygieneverantwortlichen zu benennen, welcher bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr anwesend ist und bei allen sonstigen Nutzungen der Eisarena als Ansprechpartner für Belange der Hygienebestimmungen fungiert. Er hat, als Beauftragter des Veranstalters, unter anderem die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes bei den Veranstaltungen zu kontrollieren und umzusetzen.

Weisungen des Personals der Eisarena Weißwasser/O.L. ist Folge zu leisten.

4.2 Hygieneverantwortliche Betreiber

Als Hygieneverantwortliche der Stadt Weißwasser/O.L. werden festgelegt:

1. Leiter Eisarena - Milton Tauche
2. Technischer Leiter - Wolfram Stolzke
3. Diensthabender Eismeister

5. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfälle

Beschäftigte sowie Nutzer/Sportler/Trainer etc. mit entsprechenden Symptomen haben die Eisarena nicht zu betreten bzw. diese umgehend zu verlassen.

Die betroffenen Personen sind aufzufordern sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsverbreitung sowie die Anordnung eines SARS-CoV-2 Tests erfolgen nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

Vorsorglich wird, bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes empfohlen, dass sich alle Kontaktpersonen in häusliche Quarantäne begeben.

6. Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation

Durch den Leiter Eisarena und durch die Verantwortlichen der Nutzer/Veranstalter sind nachfolgende Maßnahmen zu realisieren:

- Unterweisung der Mitarbeiter*innen über die Hygiene- und Abstandsregeln
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung/Hygienekonzept für die einzelnen Nutzungsarten
- Aushang Hinweisschilder zu den Hygieneregeln in der Eisarena und an allen Eingängen
- Visuelle Darstellung der Abstandsregeln Mittels Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen
- Kontrolle der Einhaltung der Hygieneregeln
- Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen
- Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung sowie des Hygieneplanes bzw. eigener zusätzlicher Konzepte
- Schriftliche Belehrung zu einzuhaltenden Maßnahmen aller Beschäftigten, Nutzern und Sportler

7. Sonstiger Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen

Durch Mieter, Nutzer sowie Beschäftigte sind die nachfolgenden Maßnahmen zu realisieren:

- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- Reinigung aller häufig berührten Flächen in allen Räumen (Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, ...)
- Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
- Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten der Nutzer
- Benennung eines Hygienebeauftragten
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- Erstellung und Umsetzung aktualisierter Gefährdungsbeurteilungen für alle Beschäftigten/ Sportler

8. Zuwiderhandlungen

Die Nichteinhaltung der Hygienevorgaben aus diesem Konzept kann Auflagen zur Nutzung zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung untersagt werden.

Die Mitarbeiter der Stadt sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, Objektverweise auszusprechen und durchzusetzen. Verstöße könne zu Anzeigen bei der zuständigen Behörde führen.

Weißwasser, 14.07.2021



Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Urheberrechtshinweise

Alle Inhalte, insbesondere Fotos, Logos und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei der Stadt Weißwasser bzw. bei verwendeten Logos beim Inhaber der Rechte.

Sollten Sie Inhalte verwenden möchten kontaktieren Sie bitte die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., Eisarena Weißwasser, Prof. Wagenfeld Ring 6 c, 02943 Weißwasser, Tel.: 03576 / 21969690, e-mail: info @eisarena-weisswasser.de.